

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Kundendienstverträge („AGB-Kundendienst“) der FUJIFILM Healthcare Österreich GesmbH

### 1. Geltungsbereich

**1.1** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kundendienstverträge gelten für alle Dienstleistungen des technischen Kundendienstes der Firma FUJIFILM Healthcare Österreich GesmbH (nachfolgend: FUJIFILM). Für den Kauf von Ersatzteilen, Zubehör etc. gelten ergänzend unsere Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen (AGVB).

**1.2** Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung, entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

**2.1** Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch die Annahme der Leistung durch den Vertragspartner zustande.

**2.2** Für den Umfang der Leistung ist – soweit vorhanden – unsere Auftragsbestätigung bzw. unser Kostenvoranschlag maßgebend.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

**3.1** Die vom Vertragspartner an FUJIFILM zu zahlende Vergütung ist der Auftragsbestätigung bzw. dem Kostenvoranschlag zu entnehmen.

**3.2** Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise netto Kasse zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer.

**3.3** Alle Rechnungen sind sofort fällig. Der Vertragspartner kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn FUJIFILM über den Betrag frei verfügen kann.

**3.4** Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Vertragspartners sind rechtskräftig festgestellt oder von FUJIFILM anerkannt.

### 4. Leistungszeit und Leistungsort

**4.1** FUJIFILM erbringt die vereinbarten Leistungen – sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes geregelt ist – ausschließlich montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen.

**4.2** Soweit FUJIFILM im Rahmen einer Leistung nach Ziffer 1.1 eine Abholung von Produkten veranlasst, ist der Vertragspartner verpflichtet, sich die Übergabe an das Transportunternehmen unter Bezeichnung des Produktes und Transportziels durch Unterschrift quittieren zu lassen. Das Dokument ist für einen angemessenen Zeitraum, mindestens aber bis zum Abschluss der Leistung, aufzubewahren und FUJIFILM auf Anfrage zu übermitteln.

### 5. Eigentumsvorbehalt und Ausbaurecht

**5.1** Im Rahmen von Reparaturleistungen eingebaute Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis Eigentum von FUJIFILM. Gleiches gilt für Ware, deren Einbau im Vorfeld eines Reparaturauftrages zum Zwecke der Feststellung der Fehler- oder Störungsursache und für eine Angebotserstellung notwendig war (Vorausseinbau). Kommt der Vertragspartner mit der Bezahlung in Verzug oder nimmt er beim Vorausseinbau das spätere Angebot von FUJIFILM zur Instandsetzung nicht an, wird er FUJIFILM nach vorheriger Ankündigung den ungehinderten Zugang zum Gerät zum Zwecke des Ausbaus der eingebauten Ware ermöglichen. Die Ausbaukosten gehen nur im Fall des Vorausseinbaus zu Lasten von FUJIFILM.

**5.2** Soweit der Einbau von Ersatzteilen notwendig wird, deren Eigentum durch den Einbau kraft Gesetzes auf den Geräteeigentümer übergeht, steht FUJIFILM bis zu vollständiger Bezahlung aller Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis das Recht zu, die eingebaute Sache jederzeit auf eigene Kosten wieder auszubauen und hierdurch den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Mit diesem Vorgehen erklärt sich der

Vertragspartner ausdrücklich einverstanden; er ermöglicht FUJIFILM nach vorheriger Ankündigung den ungehinderten Zugang zum Gerät zum Zwecke des Ausbaus der eingebauten Ware. Sofern das Eigentum am Gerät Dritten zusteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, das genannte Ausbaurecht gegenüber diesem Dritten vertraglich abzusichern.

### 6. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

**6.1** FUJIFILM kann auf Kosten des Vertragspartners die Serviceleistung abrechnen oder verweigern, wenn die Gerätekonfiguration nicht in einem hygienisch einwandfreien Zustand ohne Infektionsgefährdung zur Verfügung steht.

**6.2** Der Vertragspartner hat FUJIFILM die erforderliche Zeit und den Zugang zur Gerätekonfiguration zum Zwecke der Serviceleistungen zu gewähren und alle zur Durchführung erforderlichen technischen Einrichtungen, während der Arbeiten kostenlos funktionsbereit zur Verfügung zu stellen und aufrecht zu erhalten (Strom, Wasser, Heizung, Klimaanlage, Internetzugang etc.). Die elektrische Installation muss den gültigen Vorschriften entsprechen.

**6.3** Sämtliche durch Neu- oder Austauschteile ersetzten Komponenten der Gerätekonfiguration gehen Zug um Zug in das Eigentum von FUJIFILM über, es sei denn FUJIFILM hat hierauf verzichtet.

**6.4** Vereinbarte Servicetermine sind nur bis 7 Tage im Voraus kostenfrei stornierungsfähig. Wartezeiten, An- und Abfahrten sowie angefallene Auslagen sind gesondert zu vergüten, wenn der Vertragspartner Termine ohne rechtzeitige Benachrichtigung absagt, verschieben oder verzögert.

### 7. Haftung

**7.1** FUJIFILM übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung oder den Ausfall des Gerätes entstehen. Schadensersatzforderungen des Vertragspartners, bedingt durch den Ausfall des Gerätes sind ausgeschlossen.

**7.2** Soweit im Rahmen der Serviceleistung Geräte, Teile, Komponenten oder Softwaremodule ausgetauscht, ersetzt, einem Up-Date oder UpGrade unterzogen werden müssen, haftet FUJIFILM nicht für den Erhalt oder die fortlaufende Funktionsfähigkeit sonstiger vom Vertragspartner aufgespielter Daten oder Software auf den Geräten, sonstiger Teile oder Komponenten. Der Vertragspartner ist zur vorherigen Datensicherung verpflichtet.

**7.3** Mit Ausnahme von schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, haftet FUJIFILM nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, es sei denn, diese Fahrlässigkeit betrifft die Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten) und deren Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von FUJIFILM betroffen ist.

**7.4** Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von FUJIFILM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**7.5** Sämtliche vertragliche Ansprüche verjähren nach einem Jahr ab deren Entstehung. Dies gilt nicht, soweit das zwingend längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

### 8. Datenschutz

**8.1** Der Kunde erkennt an, dass FUJIFILM personenbezogene Daten erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt, die für oder vor der Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, und zwar in strikter Einhaltung aller anwendbaren Bestimmungen, einschließlich der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

und der Datenschutzerklärung von FUJIFILM. Der Kunde erhält in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung, den Newsletter, sofern der Kunde sich nicht davon abmeldet. Die Datenschutzerklärung von FUJIFILM informiert den Kunden über die verarbeiteten Datenkategorien, zu welchem Zweck und gestützt auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, die Empfänger sowie die Rechte der betroffenen Person und zusätzliche Informationen gemäß Art. 13 ff. GDPR. Unsere Datenschutzerklärung findet der Kunde auf unserer Webseite.

**8.2** Im Rahmen von Support und Wartung oder während der Garantiezeit stellt der Kunde sicher und ist dafür verantwortlich, dass für die Mitarbeiter von FUJIFILM keine Patientendaten einsehbar sind. Wenn es unvermeidlich ist und Patientendaten für FUJIFILM einsehbar werden, verarbeitet FUJIFILM diese Daten gemäß den Bestimmungen der FUJIFILM Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV), sofern keine abweichende Regelung getroffen wird. FUJIFILM stellt dem Kunden die FUJIFILM Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung auf Anforderung zur Verfügung.

**8.3** Der Kunde ist verpflichtet seine Mitarbeiter und Vertreter über die in diesem Absatz vereinbarte Verarbeitung seiner Personendaten zu informieren.

### **9. Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Rechtswahl**

9.1 Die Beziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen.

9.2 Für sämtliche Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Wiener Neustadt vereinbart. FUJIFILM kann jedoch den Vertragspartner auch an dessen Sitz verklagen.

9.3 Soweit das Festhalten an dem Vertrag keine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt, bleibt er auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.